

# **BGer 9C\_434/2020 vom 10. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_434\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_434_2020)

FR: TF 9C\_434/2020 du 10 juin 2021

IT: TF 9C\_434/2020 del 10 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit bzw. deren Veränderung in einem bestimmten Zeitraum handelt es sich grundsätzlich um Tatfragen ( BGE 132 V 393 E. 3.2). Dies gilt auch für veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich, wozu die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung gehört (Urteile 9C\_101/2017 vom 5. April 2017 E. 2.2 und 8C\_454/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2). Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar. Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln eine frei überprüfbare Rechtsfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2).

### **E. 2**

Streitig ist, ob sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin zwischen der rentenzusprechenden Verfügung vom 10. April 2007 und der Revisionsverfügung vom 17. November 2016, welche Verwaltungsakte unstreitig die massgeblichen Vergleichszeitpunkte darstellen, in revisionsrechtlich erheblicher Weise verändert hat ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ).

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustands revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung ( BGE 134 V 131 E. 3); dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung (Urteile 8C\_758/2019 vom 19. Mai 2020 E. 3.2.1; 9C\_349/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 3.1 und 9C\_292/2012 vom 7. August 2012 E. 2.3). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext

unbeachtlich ( BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Vorinstanz mass dem Gerichtsgutachten vom 26. November 2019 - auch unter Berücksichtigung der im Revisionsverfahren geltenden speziellen beweismässigen Anforderungen (vgl. dazu SVR 2012 IV Nr. 18 S. 81, 9C\_418/2010) - Beweiswert zu. Sie bejahte eine revisionsrechtlich relevante Veränderung im massgebenden Vergleichszeitraum. So liege zwar mit Blick auf Beschwerden, klinische Befunde und radiologische Belange kein verbesserter Gesundheitszustand vor. Indessen sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin inzwischen wesentlich besser mit den Beschwerden umgehe. Diese Besserung manifestiere sich sichtlich in der Alltagsbewältigung und der Freizeitgestaltung. Folglich sei ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG zu bejahen und der Rentenanspruch allseitig neu zu prüfen unter Berücksichtigung der in der Expertise vom 26. November 2019 festgelegten Arbeitsfähigkeit. Nach dieser sei die Beschwerdeführerin in angepasster Tätigkeit seit Sommer 2012 medizinisch-theoretisch zu 50 % und in angestammter Tätigkeit (abzüglich des erhöhten Pausenbedarfs und des Hantierens mit unzumutbaren Gewichten) noch zu 35 % arbeitsfähig. Das kantonale Gericht schützte den von der IV-Stelle ermittelten rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 38 %.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin bestreitet das Vorliegen eines Revisionsgrunds. So hätten die involvierten Mediziner eine namhafte gesundheitliche Verbesserung seit der ursprünglichen Rentenzusprache einhellig verneint. Insbesondere lasse sich dem Gerichtsgutachten vom 26. November 2019 entnehmen, dass sich in Bezug auf ihre Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, höchstens eine gewisse - nicht aber eine namhafte - Besserung eingestellt habe.

##### **E. 4.1.1**

Dr. med. E. \_\_\_\_\_ schloss in der Gerichtsexpertise, deren Beweiswert die Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht in Abrede stellt, eine gewisse Anpassung an die Beschwerden sowie eine Veränderung der Anforderungen im Haushalt nicht aus. Wie sich der Expertise entnehmen lässt, hatte die Beschwerdeführerin derlei gegenüber dem Gutachter auch ausdrücklich eingeräumt. Dies begründe, so Dr. med. E. \_\_\_\_\_ weiter, eine etwas höhere (dem aus heutiger Sicht medizinisch Zumutbaren entsprechende) Belastbarkeit. Ob dies für eine Rentenaufhebung ausreiche, könne er selbstverständlich nicht beurteilen. Diese und andere gutachterliche Aussagen zeugen von einer gewissen Zurückhaltung in Bezug auf die Darstellung der Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen im zeitlichen Verlauf. Der Gutachter begründete dies nachvollziehbar mit einem seit Jahren bestehenden ausgeprägten Angst-Vermeidens-Verhalten mit Selbstlimitierung, welches die Möglichkeiten einer direkten objektiven Quantifizierung der Funktionsfähigkeit der Beschwerdeführerin einschränke. Aufgrund dieser Selbstlimitierung waren insbesondere die Resultate der anlässlich der Expertise veranlassten Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) nur teilweise verwertbar und Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vermochte die Zumutbarkeit nur medizinisch-theoretisch einzuschätzen. Er trug mit seiner Zurückhaltung auch den seiner Auffassung nach dürftigen Vergleichsgrössen Rechnung. Namentlich wies der Gutachter auf eine retrospektiv knappe medizinische Aktenlage, auf die geänderten Erfordernisse im Alltag sowie auf den Umstand hin, dass die

Beschwerdeführerin seit 2004 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen sei.

#### **E. 4.1.2**

Ob sich allein gestützt auf das Gerichtsgutachten vom 26. November 2019 eine revisionsrechtlich erhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen begründen liesse, kann offen bleiben. So stützen sich die vorinstanzlichen Feststellungen zu dieser Frage nicht nur auf diese Expertise, welche eine solche Änderung zumindest nicht ausschliesst. Vielmehr würdigte das kantonale Gericht auch die übrige (medizinische) Aktenlage. Unter anderem nahm es Bezug auf den Verlaufsbericht des Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_\_, FMH Rheumatologie und Innere Medizin, vom 14. Juni 2015. Dieser behandelnde Arzt hatte ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei täglich 9 Stunden (total 13 Stunden mit vier Stunden Pause) als Hausfrau und Mutter dreier Kinder tätig bei einer Leistungseinschränkung von 50 %. Weiter trug die Vorinstanz verschiedenen Hinweisen aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin Rechnung, welche auf einen besseren Umgang mit ihren Leiden schliessen lassen würden. Das kantonale Gericht verglich insbesondere deren Aussagen in den Abklärungsberichten Haushalt vom 19. Dezember 2006 und 28. September 2010 mit den aktuellen Begebenheiten. Namentlich habe sie früher weder kochen noch länger als fünf bzw. zehn Minuten stehen können. Mit Ausnahme einiger leichter Tätigkeiten habe ihr Ehemann die Hausarbeiten sowie grösstenteils die Pflege und Betreuung der Kinder übernommen. Demgegenüber sei die Beschwerdeführerin nunmehr fähig, wesentlich länger zu sitzen oder zu stehen, anderenfalls weder Flugreisen noch siebenstündige Autofahrten, kurze Strecken am Steuer eines Autos oder netto täglich 9 Stunden Haushaltsarbeit mit Kinderbetreuung möglich wären. Das kantonale Gericht berücksichtigte auch, dass die Beschwerdeführerin gemäss Prof. Dr. med. F.\_\_\_\_\_ unter anderem regelmässig 20 Minuten gymnastische Übungen sowie Spaziergänge von 30 Minuten (mit Pausen alle 10 Minuten) mache, sie gerne Schwimmen gehe, sie verschiedene Arbeiten am Computer verrichte und ihr Ehemann jeweils zwischen 10 und 11 Uhr aus dem Haus gehe und erst um 20 oder 21 Uhr wieder nach Hause komme. Die Beschwerdeführerin legt nicht in rechtsgenügender Weise dar, inwiefern diese Feststellungen oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein oder sonst wie Bundesrecht verletzen sollten. Unverfänglich ist namentlich der blosser Hinweis auf die (von der Vorinstanz berücksichtigte) teilweise Heimarbeit des Ehemanns. Unabhängig von der Frage, inwieweit es überhaupt möglich ist, während der Arbeitszeit zu Hause auch noch grösstenteils die umfangreichen Haushalts- und Betreuungsaufgaben einer fünfköpfigen Familie zu bewältigen, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht, dass ihr Ehemann regelmässig vom späteren Vormittag bis abends nach 20 Uhr ausserhäuslich erwerbstätig ist. Zumindest während diesen Zeiten fallen die Aufgaben im Haushalt und bei der Kinderbetreuung der Beschwerdeführerin zu. Nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag diese ferner aus der Behauptung, das statistische Durchschnittspensum an täglicher Hausarbeit liege nicht bei 13 Stunden, sondern nur bei 9.23 Stunden. So oder anders ist die Beschwerdeführerin mittlerweile mehrere Stunden pro Tag als Hausfrau und Mutter dreier Kinder tätig. Mit Blick darauf sowie auf die unbestritten gebliebenen vorinstanzlichen Feststellungen betreffend die aktive Alltags- und Freizeitgestaltung ist der Schluss auf eine namhafte Leidensadaption - zumindest im Lichte der bundesgerichtlichen Überprüfungsbefugnis (vgl. E. 1.2 hievore) - nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.1.3**

Am dargelegten Ergebnis ändert nichts, dass die Vorinstanz trotz ausgewiesener Anpassung an die Behinderung an der hohen Einschränkung der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich von 62.8 % festhielt. Dies gründet im Umstand, dass von Seiten der Verwaltung kein neuer Abklärungsbericht Haushalt veranlasst worden war. Auf eine Rückweisung zwecks Einholung eines solchen kann mit Blick auf das Ergebnis verzichtet werden. So fehlt es gemäss angefochtenem Urteil selbst dann an einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad, wenn trotz erheblicher Leidensadaption - und damit zu Gunsten der Beschwerdeführerin - weiterhin von einer unverändert hohen Einschränkung im Aufgabenbereich ausgegangen wird.

#### **E. 4.2**

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die gutachterliche Einschätzung, wonach sie die angestammte Tätigkeit noch in einem Pensum von 35 % ausüben könne, sei nachweislich falsch. So sei dem Fragebogen für Arbeitgebende/berufliche Integration vom 27. September 2007 ohne Weiteres zu entnehmen, dass sie (zu zweit) Paketsendungen bis zu 25 Kilogramm heben oder tragen müssen. Dies müsse zwingend dazu führen, dass vom Gerichtsgutachten abgewichen und angenommen werde, sie könne eine leichte behindertengerechte Tätigkeit noch zu maximal 50 % verrichten, was jedoch auch bestritten werde.

Diese Einwände zielen bereits deshalb ins Leere, weil die Vorinstanz das Invalideneinkommen nicht anhand des Leistungsvermögens in angestammter, sondern in angepasster Tätigkeit festgesetzt hat. Dabei ist sie (gestützt auf das Gerichtsgutachten) von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ausgegangen. Insoweit ist das kantonale Gericht vorgegangen, wie beschwerdeweise verlangt. Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf hingewiesen, dass Dr. med. E. \_\_\_\_\_ das Profil der angestammten Tätigkeit gemäss dem Fragebogen für Arbeitgebende/berufliche Integration in seine Beurteilung miteinbezogen hat. Er wies ausdrücklich darauf hin, in angestammter Tätigkeit hätten selten auch mittelschwere Gewichte (gemäss EFL Gewichte bis zu 20 kg) hantiert werden müssen (schwere Kisten zu zweit). Der Gutachter trug diesem Umstand sowohl mit einer zeitlichen wie mit einer leistungsmässigen Einschränkung Rechnung. Inwiefern diese Einschätzung nachweislich falsch sein soll, wie die Beschwerdeführerin behauptet, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin verlangt einen leidensbedingten Abzug von mindestens 10 %. Das kantonale Gericht setzte sich in E. 5.4 des angefochtenen Urteils mit der Frage der Gewährung eines solchen auseinander. Dabei kam es zum Schluss, dass sich kein Abzug rechtfertige. Die Beschwerdeführerin nimmt mit keinem Wort Bezug auf diese vorinstanzlichen Erwägungen. Insbesondere fehlt jegliche Auseinandersetzung mit dem Argument, die Gewährung eines leidensbedingten Abzugs würde im vorliegenden Fall zu einer doppelten Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen führen. Damit genügt die Beschwerdeführerin ihrer Begründungspflicht nicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4). Weiterungen dazu erübrigen sich.

#### **E. 5**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 ATSG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.